



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 18

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 22.08.2023

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:

Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Stadtbibliothek Emsdetten vom 16. August 2023

107 - 114

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Stadtbibliothek Emsdetten
vom 16. August 2023**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Emsdetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

**§ 2
Benutzende**

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an sowie Institutionen zur selbstständigen Benutzung und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten offen.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis durch Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere zu führen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte als schriftliches Einverständnis.
- (3) Der/die Benutzende bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. **Der Ausweis ist nicht**

übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Anmeldung kann vor Ort zu den Öffnungszeiten der Bibliothek oder online über das Serviceportal der Stadt Emsdetten (gilt für Erwachsenen- und Kinderausweise) erfolgen. Im Falle einer Onlineanmeldung wird das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten, ebenso wie die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung durch Absenden des Formulars erklärt.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Leihfristen betragen für:
- Bücher und Gesellschaftsspiele: **4 Wochen**
 - Andere Medienarten inkl. Bibliothek der Dinge: **2 Wochen**
 - eMedien: die jeweils gültigen Leihfristen für die unterschiedliche Medienarten in der Onleihe können der Webseite www.münsterload.de entnommen werden
- (2) Die Stadtbibliothek kann nach Bedarf kürzere oder längere Fristen festlegen. Es besteht eine Beschränkung auf maximal 30 gleichzeitig ausgeliehene Medien pro Karte. Eine weitere zahlenmäßige Beschränkung bleibt vorbehalten. Die grundlegenden Nachschlagewerke, Zeitungen und jeweils aktuellen Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, können - soweit möglich - im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft werden.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Außenrückgabe steht von täglich 6 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung (Ausnahmen werden vorab angekündigt). Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung ausgeschlossen werden. Bereits überfällige Medien können nur nach Rücksprache mit der Bibliothek verlängert werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Ausleihgebühren

Neben der Ausleihe vor Ort berechtigt der Ausweis auch zur Nutzung von digitalen Angeboten der Stadtbibliothek. Einschränkungen in der Nutzung dieser Angebote können sich aufgrund von altersgemäßen Beschränkungen ergeben.

- a) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren **20,00 €** (keine automatische Verlängerung).
- b) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Bibliothek im Abo“) **15,00 €** (automatische jährliche Verlängerung durch SEPA-Lastschrift).
- c) 3-Monats-Ausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Schnupperausweis“) (einmalig) **5,00 €**.
- d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek. Die Anmeldung muss von einer/einem Erziehungsberichtigten unterschrieben werden. Der Ausweis berechtigt zur Ausleihe altersgemäßer Medien (unter besonderer Berücksichtigung der Altersfreigabe der FSK bei Filmen und Konsolenspielen).
- e) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten folgende Personengruppen einen jeweils ein Jahr gültigen kostenlosen Ausweis:
 - Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte
 - Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter/In-Card (Juleica) der Stadt Emsdetten
 - Jugendliche in anerkannten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege, Bundesfreiwilligendienst, European Volunteer Service)
 - Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- f) Für Inhaberinnen und Inhaber einer Jubiläumsehrenamtskarte gilt eine lebenslange kostenfreie Mitgliedschaft.
- g) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII reduzieren sich bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die unter a) und b) vorgenannten Beträge um die Hälfte.
- h) Mitglieder einer Institution können für dienstliche Ausleihen vor Ort einen kostenlosen Institutionsausweis beantragen. Die Gültigkeit des Ausweises beträgt ein Jahr und kann danach durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Mitglieder von Institutionen

bietet die Stadtbibliothek auch die Ausleihe von Medienkisten an. Diese können über ein Formular im Serviceportal der Stadt Emsdetten bestellt werden.

(2) Zahlungsmöglichkeiten und Ausweisverlängerungen

- a) Das Bezahlen von Benutzung- und Mahngebühren ist zu den Öffnungszeiten der Bibliothek in bar oder per EC-Cash möglich. Im Benutzungskonto des Onlinekataloges der Bibliothek können offene Gebühren jederzeit auch online bezahlt werden.
- b) Der unter § 5 (1) a) genannte Ausweis verlängert sich nicht automatisch und ist jeweils für ein Jahr ab Ausstellung bzw. Verlängerung gültig.
- c) Der unter § 5 (1) b) genannte Ausweis („Bibliothek im Abo“) verlängert sich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates jährlich automatisch.
- d) Kinderausweise nach § 5 (1) d) bleiben bis zum 18. Lebensjahr gültig und müssen nicht verlängert werden.
- e) Für die unter § 5 (1) e), g) und h) genannten Ausweise muss bei Verlängerung ein erneuter Nachweis der Berechtigung erbracht werden.

(3) Versäumnisgebühren

- a) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Gebühr erhoben, die **auch ohne vorherige schriftliche Erinnerung für die versäumte Rückgabe** zu zahlen ist.

Sie beträgt:

für **jedes Medium pro** angefangener Woche ab Leihfristende **1,00 €**.

- b) In der **ersten und zweiten Woche nach Leihfristende** werden **keine schriftlichen Erinnerungen** versendet. Danach werden zusätzlich zu den Mahngebühren für die schriftliche Erinnerung Porto- und Verwaltungskosten von **2,00 €** berechnet.
- c) Nach erfolgloser schriftlicher Erinnerung ergeht ein Festsetzungsbescheid über die Wiederbeschaffungskosten der Medien und die angefallenen Gebühren nach Abs. 3 a) und b). Hierfür wird zusätzlich für Porto- und Verwaltungskosten eine Gebühr von **5,00 €** berechnet.

Zusätzlich wird das Ausleihkonto gesperrt. Die Sperrung wird nach Begleichen der Gebühren wieder aufgehoben.

Die Mahnung und Vollstreckung der festgesetzten Forderungen und Gebühren erfolgt durch die Zahlungsabwicklung der Stadt Emsdetten.

(4) Sonstige Gebühren

- a) Verlust oder Beschädigung von Verbuchungs- und Sicherungsmaterial **1,00 €**
- b) Verlust oder Beschädigung von Medien bzw. Medienbestandteilen (auch Bibliothek der Dinge): Wiederbeschaffungswert. Die Gebühren und Kosten werden bei der Abgabe des Mediums fällig.
- c) Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises eine Gebühr von **2,00 €** erhoben.

(5) Gebührengrenzen

Ausstehende Gebühren ab 20,00 € bei Erwachsenen bzw. 10,00 € bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren führen zu einer Sperrung des Ausleihkontos, die nach Begleichung der Gebühren wieder aufgehoben wird.

§ 6

Entgelte für weitere/optionale Dienstleistungen

- a) Vorbestellung eines entliehenen Mediums **1,00 €**
- b) Beschaffung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr **3,00 €** bzw. je beschaffter Fotokopie im auswärtigen Leihverkehr **0,10 €** (max. jedoch **2,50 €**). Die Bestellung erfolgt über ein Formular auf dem Serviceportal der Stadt Emsdetten.
- c) Bestseller-Service je Medium und Verlängerung **2,00 €**
- d) Ausdrücke von den Internet-PCs, je Ausdruck in A4 s/w **0,05 €**
- e) 3D-Druck pro Stunde **1,00 €**
- f) Bibliothekstasche **2,00 €**

§ 7

Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzende auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/die Benutzende ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der/die Benutzende hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzende haftbar.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

§ 8

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs liegt bei einer Stunde pro Tag. Mit eigenen Endgeräten kann das WLAN drei Stunden pro Tag kostenfrei genutzt werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistungsunternehmen
 - für Schäden, die Benutzenden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die Benutzenden durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzenden verpflichten sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu manipulieren.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- technische Störungen selbstständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 9 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jede/r hat sich in der Stadtbibliothek anderen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Hierbei gilt jedoch: Eine öffentliche Bibliothek ist kein Ort der Stille, sondern ein lebendiger Veranstaltungs- und Begegnungsort.
- (3) Taschen, Mappen und Gepäckstücke können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuchs belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Bibliothekspersonal herausgenommen und als Fundsache (vgl. Abs. 5) behandelt.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadt Emsdetten, Bürgerbüro (Fundsachen) aufbewahrt.
- (6) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur im Lesecafé zulässig.
- (7) Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (8) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Jeder Diebstahl wird angezeigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 10.10.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emsdetten, 15. Juni 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Monika Fontein
Schriftführerin

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16. August 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister